

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.90 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan S-597 I, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 nicht zulässig.

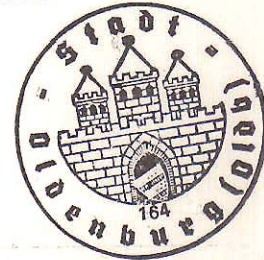
(2) Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.

§ 2

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes S-597 für den Bereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, 17. Dez. 1990

Hilde
Oberbürgermeister

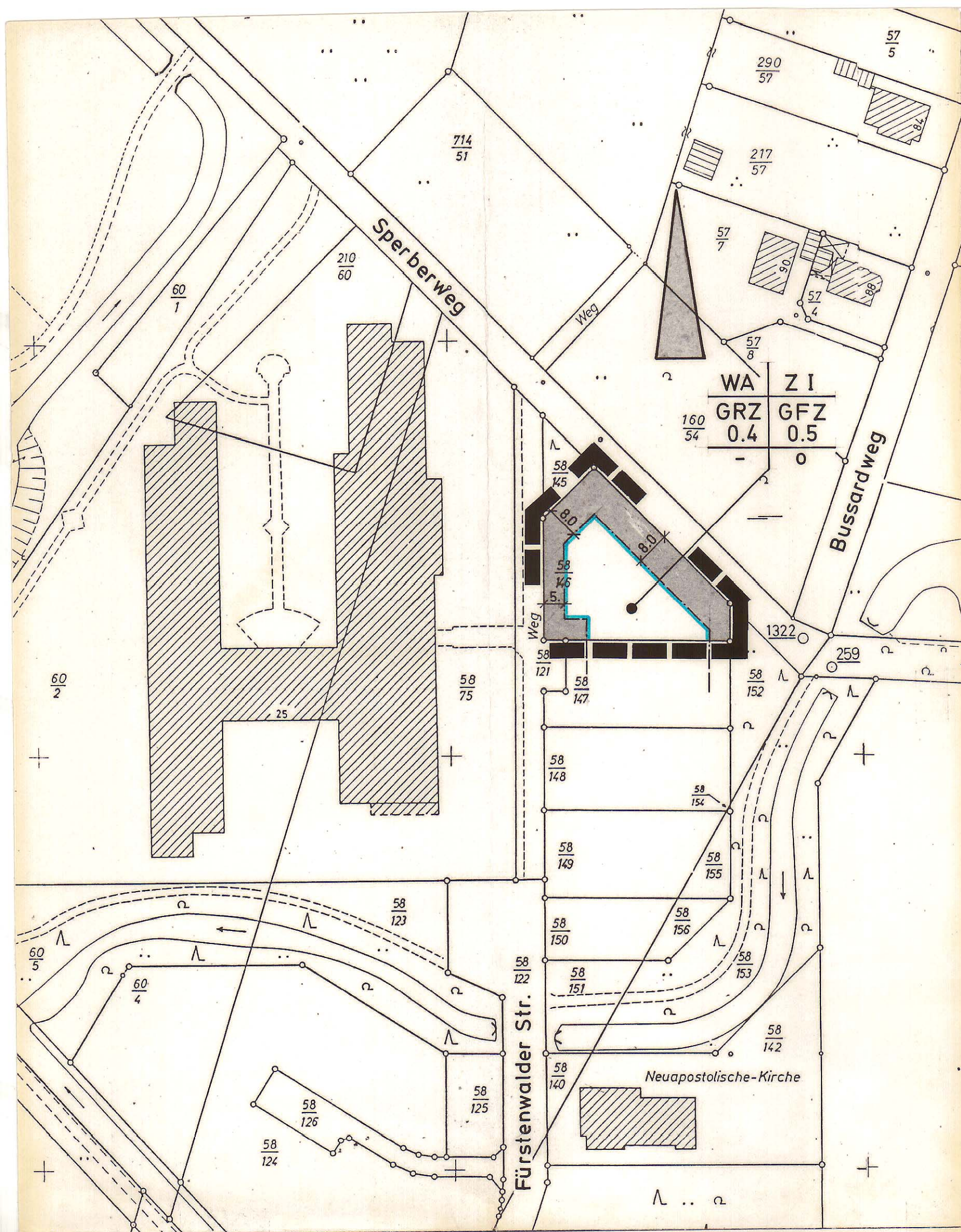


Krochütz
Oberstadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Allgemeines Wohngebiet (siehe textliche Festsetzungen §1)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611.

Bearbeitet: Gr
Gezeichnet: Schu 1. Nov. 90
Geändert: _____
Geprüft: M-B
Abt.-Leiter

2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.10.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes S-597 I beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Oldenburg (Oldb), den _____ Stadtbaurat

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben. Oldenburg (Oldb), den _____ Stadtbaurat

7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Oldenburg (Oldb), den 17.12.1990 Stadtbaurat

8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen* / mit Maßgaben* gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile*) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Oldenburg (Oldb), den _____ Genehmigungsbehörde Unterschrift _____

9. Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Oldenburg (Oldb), den _____ Stadtbaurat

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am _____ im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 04.01.91 rechtsverbindlich geworden. Oldenburg (Oldb), den 04.01.91 Unterschrift _____

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR
STADTPLANUNGSAMT – ABTEILUNG 611 – BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5 0 0 0



RECHTSVERBINDLICH AB: 04.01.1991

BEBAUUNGSPLAN S-597 I

M. = 1 : 1 0 0 0
- Fürstenwalder Straße -